



Handelskammer Bremen
für Bremen und Bremerhaven



Hamburg



Hessischer Industrie-
und Handelskammertag



IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen



Köln Bonn Airport



logistikregion rheinland



Verband
Deutscher
Reeder

VDV Die Verkehrs-
unternehmen



VHSp
Verein Hamburger Spediteure e.V.



Verband
Werkstoff- und Logistik
Nordrhein-Westfalen e.V.



Wirtschaftsvereinigung

Groß- und Außenhandel

Hamburg e.K.



Zentralverband
der deutschen
Seehafenbetriebe



Zentralverband
Deutscher
Schiffsmakler e.V.

Reform der Einfuhrumsatzsteuer: Direktverrechnung zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts

A: Ausgangslage, politischer Handlungsrahmen und wirtschaftliche Wirkung

Die Einfuhrumsatzsteuer stellt insbesondere für importierende Unternehmen in Deutschland eine erhebliche Liquiditätsbelastung dar. Während die EUSt bei der Einfuhr unmittelbar an die Zollbehörden entrichtet werden muss, erfolgt die Erstattung im Wege des Vorsteuerabzugs durch die Landesfinanzbehörden mit deutlicher zeitlicher Verzögerung. Dies führt zu einer systemischen Vorfinanzierungspflicht ohne wirtschaftlichen Mehrwert – ein struktureller Wettbewerbsnachteil!

Bereits mehr als 23 EU-Mitgliedstaaten haben in Umsetzung des Unionsrechts entsprechende Regelungen zur Direktverrechnung implementiert. Deutschland zählt bislang zu den wenigen Ländern, die diese Option ungenutzt lassen – mit negativen Folgen für Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit.

Die neue Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag eine Reform der Einfuhrumsatzsteuer angekündigt. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Deutschland sollte dem Vorbild vieler EU-Mitgliedstaaten folgen und Art. 211 Abs. 2 MwStSystRL national umsetzen – insbesondere mit Blick auf die zunehmende Nutzung der zentralen Zollabwicklung (CCL) ab 2025. Ziel ist die

Einführung einer **Direktverrechnung der EUSt mit dem Vorsteuerabzug** – analog zu etablierten Verfahren in Österreich, den Niederlanden oder Belgien. Dadurch entfällt der zwischenzeitliche Liquiditätsabfluss, was insbesondere mittelständische Unternehmen spürbar entlastet.

Die Direktverrechnung führt zu:

- **sofortiger Liquiditätsentlastung** für Importunternehmen
- **Abbau von Bürokratie** durch reduzierte Doppelprozesse
- **Stärkung der Kapitalbindungskraft** in globalen Lieferketten
- **Wettbewerbsangleichung** gegenüber Nachbarländern

B: Unsere drei Forderungen an die Bundesregierung

1. **Einführung eines neuen § 21 Abs. 3b UStG, der die Direktverrechnung klar regelt:**
 - Einfuhr für das Unternehmen des Steuerschuldners
 - Entstehung der EUSt nach Art. 77 UZK und kein Fall der Nacherhebung
 - Erklärung des Schuldners in der Zollanmeldung zur Inanspruchnahme der Direktverrechnung
 - Uneingeschränkte Vorsteuerabzugsberechtigung
2. **Anpassung flankierender Regelungen:**
 - Erweiterung von § 16 Abs. 7 UStG um Verweis auf § 21 Abs. 3b UStG
 - Änderungen der EUSt-Befreiungsverordnung zur Anpassung an geltendes EU-Recht
 - Sicherstellung digitaler Prozesse über bestehende Systeme wie ATLAS und OZEAN
3. **Verwaltungsvereinfachung und Rechtssicherheit:**
 - Verbindliche Verwaltungsanweisungen zur Anwendung der neuen Regelung
 - Einheitliche und gemeinsame Umsetzung durch Zoll- und Finanzbehörden
 - Abbau bürokratischer Hürden für betroffene Unternehmen

C: Fazit

Eine Reform der Einfuhrumsatzsteuer ist überfällig. Die vorgeschlagene Direktverrechnung ist rechtlich möglich, europäisch erprobt und wirtschaftlich sinnvoll. Wir fordern die Bundesregierung auf, jetzt den angekündigten Reformwillen umzusetzen – im Sinne eines starken, internationalen Wirtschaftsstandorts Deutschland.